

An die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte, IEM 6
Menzinger Straße 54
80638 München

Antrag: Kupieren von Schwänzen bei Schafen

Antragsteller	
Vorname, Name, Firma*	
Straße, Hausnummer*	
PLZ, Ort*	
Betriebsnummer (InVeKoS)	
Öko-Kontrollstelle	
E-Mail-Adresse*	

*Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden.

In meinem Betrieb werden ca. Mutterschafe gehalten.

Schafrasse:

Pro Jahr soll bei ca. Lämmern, die zur Zucht vorgesehen sind, die Schwänze kupiert werden.

Begründung, der Eingriff ist aus hygienischen Gründen erforderlich, weil

- der Schwanz durch weichen Kot bei Futterumstellung und bei Parasitenbefall beschmutzt wird,
- durch starke Bewollung der nasse Schwanz beim Koten nicht ausreichend angehoben werden kann,
- verschmutzte Schwänze zu schwerwiegenden Entzündungen und zu Befall mit Fliegenmaden neigen,
- verschmutzte Schwänze beim Deckakt und beim Ablammen ein erhebliches Risiko für die Tiergesundheit darstellen.

Voraussetzungen:

- Magen-Darm-Parasiten werden ordnungsgemäß bekämpft.
- Es werden nur Lämmer im Alter von unter acht Tagen kupiert.
- Es werden nur Lämmer kupiert, die zur Zucht/Nachzucht vorgesehen sind.
- Der Eingriff erfolgt unter Verwendung elastischer Ringe.
- Es verbleibt ein ausreichend großer Schwanzstummel, der mindestens die Scham bedeckt; mindestens 4, besser 6, Schwanzwirbel verbleiben.
- Der Eingriff wird unter hygienischen Bedingungen und ohne Einklemmen der Schwanzwolle so durchgeführt, dass der Gummiring zwischen den Wirbeln zum Liegen kommt.

Erklärung

Mir ist bekannt, dass

- das sachgerechte Kupieren der Lämmer durch die Öko-Kontrollstelle überprüft wird,
- wesentliche Änderungen (etwa der Tierzahl oder eine Rassenumstellung) einen neuen Antrag erfordern.

Ich bin mit dem elektronischen Versand eines Bescheides durch die Behörde an die oben angegebene E-Mailadresse ausdrücklich einverstanden. *

Bitte beachten Sie die angehängten Datenschutzhinweise.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsleiter

*Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden.

Hinweise:

- Alle zutreffenden ankreuzen.
- Der Antrag kann direkt bei der LfL, IEM gestellt werden.
- Die Kosten für den Genehmigungsbescheid zu Eingriffen an Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. VO (EU) 2018/848 – Kupieren von Schwänzen bei Schafen – betragen 30.- €.
- Bestehende Genehmigungen der Kontrollstellen bleiben bis zum Ablaufdatum gültig, allerdings längstens bis zum 31.12.2019.
- Nachfolgeanträge müssen vor Ablauf der Genehmigung gestellt werden.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 über die
ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr.
834/2007

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.lfl.bayern.de/datenschutz

1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. VO (EU) 2018/848, für die die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemäß Art. 4 Land- und forstwirtschaftlichem Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG), zuständig ist. Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben der LfL erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Pflichtangaben ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e), Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Sofern freiwillige Angaben getätigt werden, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO die zugehörige Rechtsgrundlage.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL weitergegeben.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B. Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der LfL so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Meldung von der zuständigen Behörde nicht bearbeitet werden.